

Verordnung Geschäftseinteilung der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm vom 01.07.2025 werden gemäß §§ 38, 43 und 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (Sbg. GdO 2019) folgende nähere Bestimmungen über die Geschäftseinteilung der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse getroffen.

§ 1 Gemeindevertretung

Aufgaben der Gemeindevertretung sind grundsätzlich alle Angelegenheiten gemäß der Salzburger Gemeindeordnung 2019. Davon ausgenommen sind weiterdelegierte Sachbereiche.

§ 2 Gemeindevorsteherung

Die Aufgaben der Gemeindevorsteherung sind in § 43 Abs 1 Sbg. GdO 2019 normiert. Der Vollständigkeit wegen wird § 43 Abs 1 Sbg. GdO 2019 an dieser Stelle angeführt:

(1) Der Gemeindevorsteherung kommen neben den sonstigen in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Entscheidung in folgenden dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten:

- a) die Aufnahme und Kündigung von Bediensteten, ausgenommen die Aufnahme und Kündigung von Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu einem Jahr und von Karenzvertretungen;
- b) die einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen unter Vereinbarung einer finanziellen Sonderleistung;
- c) die Bestätigung der Entlassung von Vertragsbediensteten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, mit Ausnahme der Bestätigung der Entlassung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters; über diese Bestätigung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab dem Ausspruch der Entlassung zu beschließen;
- d) die Genehmigung der Vereinbarung einer Verwendungsänderung mit einer bisherigen Amtsleiterin oder einem bisherigen Amtsleiter;
- e) die Betrauung mit anderen Führungsfunktionen in der Amtsverwaltung als jener der Amtsleiterin oder des Amtsleiters (§ 51 Abs 3), mit der Leitung von Bauhöfen oder mit der Gebäudeverwaltung, mit der Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen und mit der Leitung

der Verwaltung oder des Pflegedienstes von Krankenhäusern und Seniorenwohnheimen; ausgenommen davon sind

- die Betrauung mit provisorischen Leitungsfunktionen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauern und
 - die Betrauung mit Stellvertretungen;
- f) die Erlassung oder Änderung des Zulagen- und Nebengebührenkatalogs (§ 126 Abs 3 Gem-VBG), die Schaffung oder Änderung einer Richtlinie über die Gewährung von Sonderurlaub (§ 49 Gem-VBG), die Einführung oder Änderung einer gleitenden Dienstzeit (§ 29 Abs 4 Gem-VBG);
- g) die Zuweisung und Entziehung einer Dienst- oder Naturalwohnung (§ 109 Gem-VBG);
- h) der Abschluss von sondervertraglichen Festlegungen (§ 121 Gem-VBG).

2. die Entscheidung über folgende Rechtsgeschäfte:

- a) Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall sowie die damit in Zusammenhang stehenden Widmungen oder Entwidmungen als öffentliches Gut (§ 64 Abs 2).
- b) Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall;

3. die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen privatrechtlicher Natur bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, höchstens aber bis zu 30.000 €, jeweils im Einzelfall.

Vorberatung für die Gemeindevertretung:

- Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- Ortspolizei und Landes-Polizeistrafgesetz
- alle anderen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen und nicht von der Gemeindevertretung im Einzelfall anders zugeteilt wurden

§ 3 Bauausschuss

Folgende Aufgaben werden vom Bauausschuss diskutiert und vorberaten:

- Kanalbau
- Wasserversorgungsanlage (Instandhaltung, Sanierung Wasserleitungsnetz, ...)
- Straßenbau und Parkplatzerrichtung inkl. Entwässerungsanlagen, sowie Instandhaltung
- Straßenbeleuchtung
- Übernahme von Privatstraßen
- Hofzufahrten – Güterweggenossenschaften
- Bauplanung und Errichtung von gemeindeeigenen Sportanlagen (Erstellung Konzept im Wohnungs- und Sozialausschuss)
- Instandhaltung, Sanierung und Verbesserung gemeindeeigener Objekte
- Gemeindeeigene Bauvorhaben (Gebäude, Energieanlagen, ...)

§ 4 Raumordnungs- und Umweltausschuss

Folgende Aufgaben werden vom Raumordnungs- und Umweltausschuss diskutiert und vorberaten:

- Abänderung Flächenwidmungsplan
- Abänderung Räumliches Entwicklungskonzept (REK)
- Erstellung und Abänderung von Bebauungsplänen
- Müllangelegenheiten (Sammelstellen, Recycling, ...)
- Natur- und Landschaftsschutz
- Luftreinhaltung
- Boden- und Gewässerschutz
- Biotope
- Lärmschutzmaßnahmen (entlang ÖBB, Landesstraße, Autobahn, ...)
- Energieerzeugung und Energiesparmaßnahmen
- Investitionsförderungen für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen (Festlegung und Abänderungen der Richtlinie)
- Verkehrskonzepte (inkl. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung)
- Mobilitätskonzepte (Takt-Erweiterungen, Ausbau öffentliche Verkehrsmittel, ...)
- Öffi-Förderung (Festlegung und Abänderungen von Richtlinien)

§ 5 Wohnungs- und Sozialausschuss

Folgende Aufgaben werden vom Wohnungs- und Sozialausschuss diskutiert, vorberaten und bearbeitet:

- Vergabewesen von Gemeindewohnungen (inkl. Festlegung und Abänderung der Vergaberichtlinien)
- Vergabewesen Betreubares Wohnen (inkl. Festlegung und Abänderung der Vergaberichtlinien)
- Öffentliche und soziale Wohlfahrt
- Allgemeine Sozialhilfe, soziale Dienste
- Behinderten- und Blindenhilfe
- Kriegsoffer- und Zivilinvalidenangelegenheiten
- Weihnachtsgabe und Heizkostenzuschuss an Gemeindeglieder/innen
- Seniorenbetreuung (inkl. Seniorenfeiern)
- Seniorenwohnhausangelegenheiten (inkl. eventueller Angelegenheiten einer Betreibergesellschaft)
- Schulbeihilfen an Pflichtschulen
- Schul- und Sportangelegenheiten (inkl. allfälliger konzeptioneller Planungen)
- Kindergartenangelegenheiten
- Kinderbetreuung
- Musikschulheim
- Berufsschulen
- Jungbürger/innen (inkl. Jungbürgerfeier), Jugendtreff, Jugendfragen
- Kulturangelegenheiten (Kulturelle Veranstaltungen, Heimatpflege, Vereins-angelegenheiten)
- Gemeindechronik

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Wohnungs- und Sozialausschuss gemäß § 38 Abs 3 Sbg. GdO 2019 zur Vorberatung, Antragsstellung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- Vergabewesen im Wohnungswesen, anhand der von der GV entsprechend beschlossenen und geltenden Richtlinien (Gemeindewohnungen und Betreubares Wohnen)
- Weihnachtsgabe und Heizkostenzuschuss an Gemeindebürger*innen

§ 6 Finanzausschuss

Folgende Aufgaben werden vom Finanzausschuss diskutiert und vorberaten:

- Voranschlag
- Nachtragsvoranschlag
- Mittelfristiger Finanzplan
- Rechnungsabschluss
- Rücklagen, Zahlungsreserven
- Darlehen
- Bürgschaften, Haftungen, Beteiligungen
- Jegliche Art der Fremdfinanzierung inkl. Finanzierungsvarianten (im Kontext aller (Bau)Vorhaben)
- Jegliche Art von Subventionen (im Kontext der Höhe und Bedeckung seitens des Budgets, sowie der Modalitäten der Auszahlung)
- Jegliche Art von Förderungen (im Kontext der Höhe und Bedeckung seitens des Budgets, sowie der Modalitäten der Auszahlung)
- Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)
- Wirtschaftlichkeitsrechnungen

§ 7 Überprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Überprüfungsausschusses sind in § 61 Sbg. GdO 2019 normiert. Der Vollständigkeit wegen wird § 61 Sbg. GdO 2019 an dieser Stelle angeführt:

(1) Zur Überprüfung der Kassaführung, der Gebarung und des Rechnungsabschlusses der Gemeinde hat die Gemeindevertretung einen Überprüfungsausschuss einzurichten.

(2) Dem Überprüfungsausschuss obliegt weiters die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die sie durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Eine Prüfung solcher Unternehmungen durch den Überprüfungsausschuss findet nicht statt, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch dazu beruflich befugte Personen gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht der beruflich befugten Personen nach dessen Erstellung dem Überprüfungsausschuss spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses (§ 61 Abs 3) vorzulegen.

(3) Für den Überprüfungsausschuss gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 38 mit folgenden Abweichungen:

1. Im Überprüfungsausschuss sind alle Fraktionen der Gemeindevertretung in gleicher Stärke vertreten. Die Gemeindevertretung legt unter Bedachtnahme auf dieses Erfordernis die Größe des Überprüfungsausschusses fest.

2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die während der laufenden Amtsperiode der Gemeindevertretung mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs 1 beauftragt sind oder waren, können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Überprüfungsausschusses sein. Sie sind zur Auskunftserteilung einzuladen und haben Auskunft zu geben, wenn von ihnen zu besorgende Aufgaben beraten werden.
3. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen, sofern die Gemeindevertretung aus mehr als einer Fraktion besteht, nicht derselben Fraktion wie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister angehören. Die Vorsitzführung im Überprüfungsausschuss bleibt bei der Aufteilung der Vorsitzführungen gemäß § 38 Abs 1 vorletzter Satz außer Betracht.
4. Sitzungen des Überprüfungsausschusses haben mindestens halbjährlich stattzufinden. Darüber hinaus hat eine Kassenprüfung bei jedem Wechsel in der Person der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder der Kassenverwalterin bzw. Kassenverwalters stattzufinden. Der Überprüfungsausschuss ist auch einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Ausschusses verlangt wird, und zwar für einen Tag innerhalb von zwei Wochen ab Einbringung dieses Verlangens.
5. Die Sitzungen des Überprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss hat dahin zu erfolgen, ob

1. der Voranschlag eingehalten wurde;
2. die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Gemeindeverwaltung beachtet und besonders bei der Vergabe von Aufträgen vorschriftsmäßig vorgegangen wurde;
3. einzelne Rechnungsbeträge richtig belegt sind;
4. der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmt;
6. die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig ist.

(5) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist mit einer Äußerung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters der Gemeindevertretung vorzulegen, die die erforderlichen Anordnungen zur Behebung allenfalls festgestellter Mängel zu treffen hat. Bei einer Kassenprüfung aus Anlass des Wechsels in der Person der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters ist auch der oder dem Abgetretenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Werden von der Gemeinde einzelne Förderungen oder Subventionen im Ausmaß von mehr als 0,3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlages gewährt, ist der von der geförderten bzw. subventionierten Person gegenüber der Gemeinde zu erbringende Nachweis über die widmungskonforme Verwendung dem Überprüfungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Gemeindeamt hat den Überprüfungsausschuss bei der Wahrnehmung der ihm zukommenden Aufgaben zu unterstützen. Dem Überprüfungsausschuss ist volle Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

§ 8 Sprengelausschuss

Folgende Aufgaben werden vom Sprengelausschuss gemäß § 9 Abs 1 Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967 diskutiert und bearbeitet:

- gemeinsame Besorgung der den Gemeinden auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben, gemeinsame Anstellung und Verwendung eines Sprengelarztes sowie Ausübung der Dienstaufsicht über den Sprengelarzt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wird gemäß § 53 Abs 1 Z 1 Sbg. GdO 2019 ortsüblich kundgemacht und tritt mit 01.08.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Hans-Jörg Haslauer

Ergeht an:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 1/03 – Gemeindeaufsicht;
per Mail: gemeinden@salzburg.gv.at; Mitteilung gemäß § 53 Abs 6 Sbg. GdO 2019;
2. Homepage;
3. Amtstafel;